



Technical Specifications

TS1.5 - Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel

Version DE: 1 Januar 2024





Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG / ANWENDUNGSBEREICH DIESES DOKUMENTS	3
2. SPEZIFISCHE GRENZWERTE FÜR UNBEDENKLICHE FUTTERMITTEL	4
MIKROBIOLOGISCHE	5
CHEMISCH	14
PHYSIKALISCH	76



1. Einführung / Anwendungsbereich dieses Dokuments

In den verschiedenen GMP+-Dokumenten wird häufig auf spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel verwiesen. Das vorliegende Dokument enthält eine Übersicht. Die Grenzwerte sind in Zusammenarbeit mit den beteiligten Parteien in der tierischen Produktionskette zustande gekommen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: GMP+ International hat dieses Verzeichnis erstellt, um interessierte Parteien über die Grenzwerte zu informieren. Das Verzeichnis wird regelmäßig aktualisiert. GMP+ International ist für keinerlei etwaige Fehler in diesem Verzeichnis haftbar.



2. Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel

Die GMP+-Limits unterscheiden sich in zwei deutliche Grenzwerte für den Fall, dass in einem bestimmten Futtermittel unerwünschte Stoffe angetroffen werden: den **Aktionsgrenzwert** und den **Ablehnungsgrenzwert (Höchstgehalt)**. Die verschiedenen Grenzwerte beziehen sich auf die Konsequenzen im Falle des Antreffens bestimmter Gehalte unerwünschter Stoffe in einem Futtermittel. Bei unerwünschten Stoffen liegt der Aktionsgrenzwert unter dem Ablehnungsgrenzwert (Höchstgehalt).

Gemäß den Vorgaben in den diversen GMP+-Dokumenten muss das zertifizierte Unternehmen sicherstellen, dass Abweichungen (im Produkt oder Verfahren) von den Anforderungen aus diesem Dokument ermittelt und gelenkt werden, um einen unzumutbaren Gebrauch oder die Auslieferung des Produkts zu verhindern.

Die Grenzwerte für unerwünschte Stoffe werden nach dem Verhältnis des Grenzwerts für die einzelnen Bestandteile der Mischungen aus Einzelfuttermitteln (Halbfabrikaten), die als solche in Verkehr gebracht werden, berechnet.

Aktionsgrenzwert

Sofern in einer bestimmten Futtermittelsorte Gehalte an unerwünschten Stoffen über dem **Aktionsgrenzwert** - und unter dem **Ablehnungsgrenzwert (Höchstgehalt)** - angetroffen werden, bedeutet dies, dass man Maßnahmen ergreifen muss.

Wenn der **Aktionsgrenzwert** überschritten wird, muss das nach GMP+ zertifizierte Unternehmen die Quelle des Kontaminanten ermitteln und Maßnahmen ergreifen, um die Quelle des Kontaminanten zu beseitigen oder zu begrenzen (siehe R 1.0 *Feed Safety Management Systems Requirements*, § 8.7).

Dieser Grenzwert wird in Zusammenarbeit mit dem Sektor, dem Lieferanten oder dem Abnehmer vereinbart.

Ablehnungsgrenzwert (Höchstgehalt)

Sofern in Futtermitteln Gehalte an unerwünschten Stoffen über dem Ablehnungsgrenzwert (Höchstgehalt) angetroffen werden, ist das Produkt nicht mehr für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel geeignet (siehe R 1.0 *Feed Safety Management Systems Requirements*, § 8.7)

Dieser Grenzwert wird in Zusammenarbeit mit dem Sektor, dem Lieferanten oder dem Abnehmer vereinbart.



Mikrobiologische

Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse					
M1	Antibakterielle Inhibition	Futtermittel Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt	-	< 15 mm	Gemäß dem 5-Blättenchentest MB003, auf der Grundlage des EU-4-Blättchentests, Produktbasis (RIVM-Bericht Nr. 206; Archiv für Lebensmittelhygiene 31 (1981) Seite. 97-140.

1. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mikrobiologische Verunreinigung					
M3	Enterobacteriaceae	Tierische Nebenprodukte, die als Einzelfuttermittel in Verkehr gebracht werden *		300 KVE/g	n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g Diese Normen gelten für: Enderzeugnisproben, die während oder unmittelbar nach der Auslagerung aus dem Verarbeitungsbetrieb entnommen werden. * diese mikrobiologische gilt jedoch nicht für ausgeschmolzene Fette und für Fischöl aus der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte, wenn von dem verarbeiteten tierischen Protein, das bei der Verarbeitung gewonnen wird, Proben genommen werden, um die Einhaltung dieser Normen sicherzustellen. Außerdem können für Einfuhren von außerhalb der Europäischen Union (EU) spezifische Anforderungen gelten. Weitere Informationen finden Sie in der Verordnung (EU) 142/2011.
		Verarbeitetes Heimtierfutter * - Kauspielzeug und verarbeitetes Heimtierfutter, mit Ausnahme von Heimtierfutter in Dosen.		300 KVE/g	n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g ¹⁴ Proben müssen während der Herstellung und/oder der Lagerung (vor dem Versand) entnommen werden
		- Heimtierfutter in Dosen *			* Heimtierfutter in Dosen die auf einen F c -Wert von mindestens 3 erhitzt werden sind. Außerdem können für Einfuhren von außerhalb der Europäischen Union (EU) spezifische



				Anforderungen gelten. Weitere Informationen finden Sie in der Verordnung (EU) 142/2011.
		Rohes Heimtierfutter	5.000 KVE/g	<p>Der Herstellungsprozess von rohem Heimtierfuttermittel muss folgendes „Prozesshygienekriterium“ erfüllen**:</p> <p>$n = 5, c = 2, m = 500 \text{ in } 1 \text{ g}, M = 5.000 \text{ in } 1 \text{ g}$ ¹⁴</p> <p>Proben müssen während der Herstellung und/oder der Lagerung (vor dem Versand) entnommen werden. *</p> <p>Als „Prozesshygienekriterium“ wird ein Kriterium bezeichnet, mit dem angegeben wird, ob der Herstellungsprozess akzeptabel funktioniert. Ein solches Kriterium gilt nicht für Produkte, die in Verkehr gebracht werden. Mit dem Kriterium wird ein indikativer Verunreinigungswert festgelegt, bei dessen Überschreitung Korrekturmaßnahmen erforderlich sind, um die Prozesshygiene gemäß den allgemeinen Anforderungen an die Futtermittelsicherheit aufrechtzuerhalten.</p> <p>Siehe Verordnung (EU) Nr. 142/2011, Anhang XIII, Abschnitt 2, Punkt 6 für weitere Details (beispielsweise Lenkungsmaßnahmen, Benachrichtigung der zuständigen Behörde usw.) über dieses „Prozesshygienekriterium“.</p> <p>Außerdem können für Einfuhren von außerhalb der Europäischen Union (EU) spezifische Anforderungen gelten. Weitere Informationen finden Sie in der Verordnung (EU) 142/2011.</p>

1. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.



Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mikrobiologische Verunreinigung					
M4a	Salmonellen	Masthähnchenfutter: Endprodukte und Einzelfuttermittel mit folgenden Bestimmungszwecken: - Elite Vermehrung von Masthähnchen - Aufzucht für Vermehrung von Masthähnchen - Vermehrung von Masthähnchen - Masthähnchen	-	0+% ²⁰ (Näherung an 0%)	
		Futtermittel für Legehennen: Endprodukte und Einzelfuttermittel mit folgenden Bestimmungszwecken: - Elite Vermehrung von Legehennen - Aufzucht für Vermehrung von Legehennen - Vermehrung von Legehennen	-	0+% ²⁰ (Näherung an 0%)	
		- Legehennen und Aufzuchtlegehennen	-	0+% ²⁰ (Näherung an 0%) für S. enteritidis und S. typhimurium	
		Putenfutter: Endprodukte und Einzelfuttermittel mit folgenden Bestimmungszwecken: - Aufzucht für Vermehrung von Puten - Vermehrung von Puten	-	0+% ²⁰ (Näherung an 0%)	



Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
		Sonstige Futtermittel, Einzelfuttermittel und Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für viehhaltende Betriebe (mit Ausnahme von Geflügelfutter).	-	Nicht vorhanden in 25 g	
		Von Tiernebenprodukten abgeleitete Produkte, außer Dosenfutter für Haustiere.	-	Nicht vorhanden in 25 g	n = 5, c = 0, m = 0, M = 0 ¹⁴
		Von Tiernebenprodukten abgeleitetes Dosenfutter für Haustiere.		-	Dosenfutter, das einer Wärmebehandlung, mit einem Fc-Wert von mindestens 3 unterzogen wurde
M4b	Salmonellenkonservierung anhand der Bestimmung des pH-Wertes	- Einzelfuttermittel für die Lieferung an viehhaltende Betriebe.		Maximaler pH-Wert für eine Sicherung:	Wenn bei einem höheren pH-Wert ebenfalls eine Konservierung erzielt werden kann, muss dies mit entsprechenden Daten begründet werden.
		Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhalter m.H.v.:			
		- Spontaner Milchsäurefermentierung - Hinzufügung organischer Säuren - Hinzufügung anorganischer Säuren	-	4,5 4 3,5	Diese Normen finden keine Anwendung, wenn die Erzeugnisse bei einer Mindesttemperatur von 60° C geliefert werden und der Lieferant nachweislich über die Lagerkonditionen informiert wird. Die Abwesenheit von Salmonellen lässt sich in thermisch behandelten Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt und



Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
					Einzel Futtermittel (<13 % Feuchtigkeit) auch durch die Einhaltung der Kriterien für Enterobacteriaceae nachweisen,

1. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzel Futtermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzel Futtermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzel Futtermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ¹	Höchstgehalt ¹ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mikrobiologische Verunreinigung					
M5a	Pilze	Einzelfuttermittel	10 ⁶ CFU/g		In das TNO Report "Norm for fungal load in animal feed (S 9.75)" können Sie die Grundlagen der neuen Standards und die Vorschläge für die Analyse-Methoden lesen.
M5b	Hefe	Einzelfuttermittel ≤ 12% Feuchtigkeitsgehalt oder Aw-Wert ≤ 0,95	10 ⁶ CFU/g		
		Einzelfuttermittel ≥ 12% Feuchtigkeitsgehalt oder Aw-Wert ≥ 0,95	-		

1. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.





Chemisch

2 2 2

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mykotoxine					
C1	Aflatoxin B1	Einzel Futtermittel für die (direkte) Lieferung an Milchviehhalter	-	0,005 mg / kg	
		Einzel Futtermittel	-	0,02 mg / kg	
		Ergänzungsfuttermittel und Alleinfuttermittel, ausgenommen: - Mischfuttermittel für Milchrinder und Kälber, Milchschafe und Lämmer, Milchziegen und Ziegenlämmer, Ferkel und Junggeflügel - Mischfuttermittel für Rinder (außer Milchrindern und Kälbern), Schafe (außer Milchschaften und Lämmern), Ziegen (außer Milchziegen und Ziegenlämmern), Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel (außer Junggeflügel)	- - -	0,01 mg / kg 0,005 mg / kg 0,02 mg / kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzel Futtermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzel Futtermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzel Futtermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C2	Aldrin Dieldrin	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg	Höchstgehalte für Aldrin und Dieldrin, einzeln oder insgesamt, ausgedrückt als Dieldrin.
	(Einzeln oder insgesamt, ausgedrückt als Dieldrin)	- Fette und öle,		0,1 mg/kg	
		- Mischfuttermittel für Fische		0,02 mg / kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Schwermetalle					
C3	Arsen ¹⁶	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	-	2 mg/kg	
		- Grünmehl, Luzerngrünmehl und Klee grünmehl sowie getrocknete oder nicht getrocknete, melassierte Zuckerrübenschnitzel	-	4 mg/kg	
		- Palmkerneexpeller	-	4 mg/kg ¹⁵	
		- Torf, Leonardit	-	5 mg/kg ¹⁵	
		- Phosphate und Kohlensäurer Algenkalk	-	10 mg/kg	
		- Calciumcarbonat, Calcium und Magnesiumcarbonat ¹¹ , Kohlensäurer Muschelkalk	-	15 mg/kg	
		- Magnesiumoxid und Magnesiumcarbonat	-	20 mg/kg	
		- Fische und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse	-	25 mg/kg ¹⁵	
		- Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Einzelfuttermittel	-	40 mg/kg ¹⁵	
Als Tracer verwendete Eisenpartikel	-	50 mg/kg			
Futtermittel-Zusatzstoffe, die zur Funktionsgruppe der Spurenelemente gehören, ausgenommen:	-	30 mg/kg			
- Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat, Kupfer(II)-carbonat, Di-Kupferchlorid-tri-Hydroxid, Eisencarbonat, Dimanganchloridtrihydroxid	-	50 mg/kg			
- Zinkoxid, Mangan(II)-oxid und Kupfer(II)-oxid	-	100 mg/kg			
Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	2 mg/kg			
- Alleinfuttermittel für Fische und Pelztiere	-	10 mg/kg ¹⁵			
	-	10 mg/kg ¹⁵			



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
		- Alleinfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Einzelfuttermittel enthalten			
		Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	-	4 mg/kg	
		- Mineralfuttermittel - Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Einzelfuttermittel enthalten	- -	12 mg/kg 10 mg/kg ¹⁵	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse					
C4	Blausäure	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	-	50 mg/kg	
		- Leinsamen;	-	250 mg/kg	
		- Leinkuchen;	-	350 mg/kg	
		- Maniokerzeugnisse und Mandelkuchen.	-	100 mg/kg	
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	50 mg/kg	
- alleinfuttermittel für Küken (< 6 Wochen).	-	10 mg/kg			

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Schwermetalle					
C6	Cadmium	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs	-	1 mg/kg	
		Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs	-	2 mg/kg	
		Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs, ausgenommen:	-	2 mg/kg	
		- Phosphate	-	10 mg/kg	
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelemente, ausgenommen:	-	10 mg/kg	
		- Kupferoxid, Mangan (II)-Oxid, Zinkoxid und Mangan(II)sulfat-Monohydrat	-	30 mg/kg	
		Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel und Trennmittel	-	2 mg/kg	
		Vormischungen	-	15 mg/kg ²	
		Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	-	0,5 mg/kg	
		- Mineralfuttermittel			
		- mit < 7 % Phosphor ⁸	-	5 mg/kg	
		- mit ≥ 7 % Phosphor ⁸	-	0,75 mg/kg je 1% Phosphor ⁸ , höchstens 7,5 mg/kg	
		- Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere	-	2 mg/kg	



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
		- Retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt	-	15 mg/kg	
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	0,5 mg/kg	
		- Alleinfuttermittel für Rinder (außer Kälbern), Schafe (außer Lämmern) und Ziegen (außer Ziegenlämmern) und Fische	-	1 mg/kg	
		- Alleinfuttermittel für Heimtiere	-	2 mg/kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Salze					
C7	Chlorid	- Einzelfuttermittel für die Lieferung an Viehhalter und;	10 g / kg (Trockensubstanz)		Bei Überschreitung des Aktionsgrenzwerts <i>muss nachgewiesen</i> werden, dass der Abnehmer einen entsprechenden Hinweis oder eine ebensolche Verarbeitungsempfehlung erhalten hat. Lieferung von zusätzlichem Wasser für die Tiere ist auch wichtig, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden. Weitere Empfehlungen für eventuelle Überschreitungen des Aktionslimits finden sich in das Support Dokument: Salze in Rationen mit Nassfutter für Mastschweine und Sauen .
		- Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhalter.			

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C8	Camphechlor (Toxaphen) – Summe aus CHB- Indikator Kongeneren 26, 50 und 62 ²²	Fische und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen	-	0,02 mg / kg	
		- Fischöl	-	0,2 mg / kg	
		- Alleinfuttermittel für Fische	-	0,05 mg / kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C9	Chlordan (Summe aus CIS- und Transisomeren und aus Oxychlordan, berechnet als Chlordan)	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,02 mg / kg	
		- Fette und öle,	-	0,05 mg/kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C11	DDT (Summe aus DDT-, DDD- (of TDE-) und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,05 mg / kg	
		- Fette und Öle	-	0,5 mg/kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse					
C12	Verbotenes tierisches Eiweiß (beschränktes tierisches Eiweiß)	Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere	-	0	Siehe TS 1.4 <i>Verbotene Produkte und Brennstoffe</i>

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ¹ ⁴	Höchstgehalt ^{1 4} (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Toxische Substanzen					
C13a	Dioxine ¹⁸ (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF)), ausgedrückt in Toxizitäts-äquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren, 2005))	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen	0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	Bei Überschreitung der Aktionsgrenze: Ermittlung der Kontaminierungsquelle. Nach der Ermittlung der Kontaminierungsquelle möglichenfalls Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu deren Reduzierung oder Beseitigung
		Pflanzenöl und ihre Nebenprodukte	0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	
		Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs	0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	
		Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs:			
		- Tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	1,50 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	
		- sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse	0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	
		- Fischöl	4,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	5,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	In vielen Fällen kann sich eine Ermittlung der Kontaminationsquelle erübrigen, da die Grundbelastung in einigen Gebieten knapp unter oder über dem Aktionsgrenzwert liegt. Wird der Aktionsgrenzwert aber überschritten, müssen alle Informationen (Probenzeitraum, geografische Herkunft, Fischarten usw.) aufgezeichnet werden, um künftig die Belastung mit Dioxinen und



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ¹ ₄	Höchstgehalt ^{1 4} (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen	
		- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten ⁶ und Krustentiermehl	0,75 ng WHO-PCDD/ F-TEQ/kg	1,25 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	dioxinähnlichen Verbindungen in diesen Futtermittel-Ausgangsstoffen beherrschen zu können.	
		- Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten; Krustentiermehl	1,25 ng WHO-PCDD/ F-TEQ/kg	1,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg		
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppen Bindemittel und Trennmittel (*)	0,5 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	Bei Überschreitung der Aktionsgrenze: Ermittlung der Kontaminierungsquelle. Nach der Ermittlung der Kontaminierungsquelle möglichenfalls Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu deren Reduzierung oder Beseitigung (*) Der Höchstgehalt gilt auch für die Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppen ‚Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden‘ und ‚Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen‘, die auch den Funktionsgruppen ‚Bindemittel‘ und ‚Trennmittel‘ angehören.“	
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen.	0,5 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg	1,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg		
		Vormischungen	0,5 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg	1,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg		
		Mischfuttermittel, ausgenommen:	0,5 ng WHO-PCDD/F- TEQ/kg	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg		
		- Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische	1,25 ng WHO-PCDD/ F-TEQ/kg	1,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg		In vielen Fällen kann sich eine Ermittlung der Kontaminationsquelle erübrigen, da die Grundbelastung in einigen Gebieten knapp unter oder



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ¹ ₄	Höchstgehalt ^{1 4} (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
					über dem Aktionsgrenzwert liegt. Wird der Aktionsgrenzwert aber überschritten, müssen alle Informationen (Probenzeitraum, geografische Herkunft, Fischarten usw.) aufgezeichnet werden, um künftig die Belastung mit Dioxinen und dioxinähnlichen Verbindungen in diesen Futtermittel-Ausgangsstoffen beherrschen zu können.
		- Mischfuttermittel für Pelztiere	-	-	
C13b	Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCBs ¹⁸ (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD), polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren, 2005))	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs, außer pflanzlicher Öle und Nebenprodukte;		1,25 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	(*) Der Höchstgehalt gilt auch für die Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppen ‚Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden‘ und ‚Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen‘, die auch den Funktionsgruppen ‚Bindemittel‘ und ‚Trennmittel‘ angehören.“
		Pflanzenöl und deren Nebenprodukte		1,5 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs		1,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs:			
		Tierfett, einschließlich Milchfett und Eifett		2,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
Sonstige, von landwirtschaftlichen Nutztieren stammende Erzeugnisse, einschließlich Milch,			1,25 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg		



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ¹ ₄	Höchstgehalt ^{1 4} (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
		Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier und eihaltiger Erzeugnisse.			
		Fischöl		20,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten ⁶		4,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		- Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten ⁶		9,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		Die Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe Bindemittel und Trennmittel (*)		1,5 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen.		1,5 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		Vormischungen		1,5 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		Mischfuttermittel, ausgenommen;		1,5 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		- Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische		5,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg	
		- Mischfuttermittel für Pelztiere		-	
C13c	Dioxinhaltige PCBs ¹⁸ (Summe aus polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF	Einzel Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, außer pflanzlicher Öle und Nebenprodukte;	0,35 ng WHO-PCB-TEQ/kg		Bei Überschreitung der Aktionsgrenze: Ermittlung der Kontaminierungsquelle. Nach der Ermittlung der Kontaminierungsquelle möglichenfalls



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ¹ ₄	Höchstgehalt ^{1 4} (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
	(Toxizitätsäquivalenzfaktoren), 2005)	- Pflanzenöl und deren Nebenprodukte	0,5 ng WHO-PCB- TEQ/kg		Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu deren Reduzierung oder Beseitigung.
		Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs	0,35 ng WHO-PCB- TEQ/kg		
		Tierfett, einschließlich Milchfett und Eifett	0,75 ng WHO-PCB- TEQ/kg		
		Sonstige, von landwirtschaftlichen Nutztieren stammende Erzeugnisse, einschließlich Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier und eihaltiger Erzeugnisse.	0,35 ng WHO-PCB- TEQ/kg		
		Fischöl	11,0 ng WHO-PCB- TEQ/kg		In vielen Fällen kann sich eine Ermittlung der Kontaminationsquelle erübrigen, da die Grundbelastung in einigen Gebieten knapp unter oder über dem Aktionsgrenzwert liegt. Wird der Aktionsgrenzwert aber überschritten, müssen alle Informationen (Probenzeitraum, geografische Herkunft, Fischarten usw.) aufgezeichnet werden, um künftig die Belastung mit Dioxinen und dioxinähnlichen Verbindungen in diesen Futtermittel-Ausgangsstoffen beherrschen zu können.
		- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten ⁶	2,0 ng WHO-PCB- TEQ/kg		
		- Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten ⁶	5,0 ng WHO-PCB- TEQ/kg		



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ¹ ₄	Höchstgehalt ^{1 4} (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppe der Bindemittel und Trennmittel	0,5 ng WHO-PCB-TEQ/kg		Bei Überschreitung der Aktionsgrenze: Ermittlung der Kontaminierungsquelle. Nach der Ermittlung der Kontaminierungsquelle möglichenfalls Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu deren Reduzierung oder Beseitigung
		Futtermittel-Zusatzstoffe, der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen.	0,35 ng WHO-PCB-TEQ/kg		
		Vormischungen	0,35 ng WHO-PCB-TEQ/kg		
		Mischfuttermittel, ausgenommen	0,5 ng WHO-PCB-TEQ/kg		
		- Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische	2,5 ng WHO-PCB-TEQ/kg		In vielen Fällen kann sich eine Ermittlung der Kontaminationsquelle erübrigen, da die Grundbelastung in einigen Gebieten knapp unter oder über dem Aktionsgrenzwert liegt. Wird der Aktionsgrenzwert aber überschritten, müssen alle Informationen (Probenzeitraum, geografische Herkunft, Fischarten usw.) aufgezeichnet werden, um künftig die Belastung mit Dioxinen und dioxinähnlichen Verbindungen in diesen Futtermittel-Ausgangsstoffen beherrschen zu können.
		- Mischfuttermittel für Pelztiere	-		



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ¹ ₄	Höchstgehalt ^{1 4} (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
C13d	Nicht dioxinähnliche PCB (Summe von PCB 28, PCB 52, PCB 101, PCB 138, PCB 153 und PCB 180 (ICES - 6))	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs		10 µg/kg (ppb)	(*) Der Höchstgehalt gilt auch für die Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppen ‚Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden‘ und ‚Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen‘, die auch den Funktionsgruppen ‚Bindemittel‘ und ‚Trennmittel‘ angehören.“
		Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs		10 µg/kg (ppb)	
		Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs:		10 µg/kg (ppb)	
		Tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett		10 µg/kg (ppb)	
		- sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse		10 µg/kg (ppb)	
		- Fischöl		175 µg/kg (ppb)	
		- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischeiweiß, hydrolysiert, das mehr als 20 % Fett enthält ⁵		30 µg/kg (ppb)	
		- Fischeiweiß, hydrolysiert, das mehr als 20 % Fett enthält		50 µg/kg (ppb)	
		Die Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppen Bindemittel und Trennmittel. (*)		10 µg/kg (ppb)	
		Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppe Verbindungen von Spurenelementen		10 µg/kg (ppb)	
		Vormischungen		10 µg/kg (ppb)	
- Mischfuttermittel ausgenommen:		10 µg/kg (ppb)			



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ¹ ₄	Höchstgehalt ^{1 4} (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
		- Mischfuttermittel für Heimtiere und Fische		40 µg/kg (ppb)	
		- Mischfuttermittel für Pelztiere		-	



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mykotoxine					
C15	DON (Deoxynivalenol)	Mischfuttermittel, (auf volle Ration Basis) für:	0,8 mg / kg	1 mg / kg	Die Europäische Kommission hat die "Empfehlung 2006/576/EG" in Bezug auf die Richtwerte für dieses Mykotoxin publiziert. GMP+ International hat andere Werte festgelegt, die erfüllt werden müssen
		- Schweine	4 mg / kg	5 mg / kg	
		- Rinder	1,6 mg / kg	2 mg / kg	
		- Kälber bis 4 Monate	2,4 mg / kg	3 mg / kg	
		- Milchvieh	3,2 mg / kg	4 mg / kg	
		- Geflügel			
Mischfuttermittel für Lämmer, Ziegenlämmer und Hunde	2 mg/kg				
Sonstiges Mischfuttermittel	5 mg/kg				
Einzelfuttermittel (an den Viehhalter zur direkten Verfütterung geliefert) für ⁽²¹⁾					
- Schweine	1 mg/kg	5 mg/kg			
- Rinder	5 mg/kg	15 mg/kg			
- Kälber bis 4 Monate	2 mg/kg	6 mg/kg			
- Milchvieh	3 mg/kg	9 mg/kg			
- Geflügel	4 mg/kg	12 mg/kg			
Einzelfuttermittel für sonstige Zwecke ⁽²¹⁾	8 mg/kg				
-Getreide und Getreideerzeugnisse ⁽²²⁾ außer Maisnebenprodukte	12 mg/kg				
- Maisnebenprodukte					

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für



die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C16	Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan)	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,1 mg/kg	
		- Baumwollsamensamen und bei deren Verarbeitung gewonnene Produkte mit Ausnahme von rohem Baumwollsamensamenöl;	-	0,3 mg/kg	
		- Sojabohnen und bei deren Verarbeitung gewonnene Produkte mit Ausnahme von rohem Sojabohnenöl;	-	0,5 mg/kg	
		- rohes Pflanzenöl;	-	1,0 mg/kg	
		- Alleinfuttermittel für Fische ausgenommen Salmoniden;	-	0,005 mg/kg	
		- Alleinfuttermittel für Salmoniden.	-	0,05 mg/kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C17	Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin)	Mais und bei dessen Verarbeitung gewonnene Produkte, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg	
		- Fette und Öle	-	0,05 mg / kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Salze					
C19	Fluor ³	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	-	150 mg / kg	
		- Futtermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Tiefseegarnelen wie Krill; kohlensaurer Muschelkalk	-	500 mg / kg	
		- Tiefseegarnelen wie Krill	-	3.000 mg / kg	
		- Phosphate	-	2.000 mg / kg	
		- Calciumcarbonat; Calcium-Magnesiumcarbonat ¹¹	-	350 mg / kg	
		- Magnesiumoxid	-	600 mg / kg	
		- kohlensaurer Algenkalk	-	1.250 mg / kg	
		Vermiculit (E 561)	-	3.000 mg/kg	
		Ergänzungsfuttermittel	-	500 mg / kg	
		- mit ≤ 4% Phosphor ⁸	-	125 je 1 % Phosphor ⁸	
- mit > 4% Phosphor ⁸	-				
Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	150 mg / kg			
- Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen:	-	30 mg / kg			
- laktierend	-	50 mg / kg			
- sonstige	-	100 mg / kg			
- Alleinfuttermittel für Schweine	-	350 mg / kg			
- Alleinfuttermittel für Geflügel	-	250 mg / kg			
- Alleinfuttermittel für Küken	-	350 mg / kg			
- Alleinfuttermittel für Fisch	-				

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für



die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C20	Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxyd, berechnet als Heptachlor)	Einzel Futtermittel und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg	
		- Fette und Öle	-	0,2 mg / kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzel Futtermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzel Futtermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzel Futtermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C21	Hexachlorbenzen (HCB)	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg	
		- Fette und Öle	-	0,2 mg / kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C22a	Hexachlorcyclohexan (HCH): - Alpha-Isomer	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,02 mg / kg	
		- Fette und Öle	-	0,2 mg / kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C22b	Hexachlorcyclohexan (HCH): - Beta-Isomer				
		Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg	
		- Futtermittel für Milchvieh	-	0,005 mg / kg	
		Einzelfuttermittel, ausgenommen:	-	0,01 mg / kg	
		- Fette und Öle	-	0,1 mg / kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pflanzenschutzmittel (Pestizide, die in der EU nicht zugelassen sind) *					
C22c	Hexachlorcyclohexan (HCH): - Gamma-Isomer (Lindan)	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,2 mg / kg	
		- Fette und Öle	-	2,0 mg / kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Salze					
C23	Kalium	- Einzelfuttermittel für die Lieferung an Viehhaltende Betriebe und; - Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhaltende Betriebe	60 g/kg (Trockensubstanz)	-	Bei Überschreitung des Aktionsgrenzwerts <i>muss nachgewiesen</i> werden, dass der Abnehmer einen entsprechenden Hinweis oder eine ebensolche Verarbeitungsempfehlung erhalten hat. Lieferung von zusätzlichem Wasser für die Tiere ist auch wichtig, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden. Weitere Empfehlungen für eventuelle Überschreitungen des Aktionslimits finden sich in Support Dokument: Salze in Rationen mit Nassfutter für Mastschweine und Sauen .

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Toxische Substanzen					
C24	Kohlenwasserstoffe aus Mineralöl (C10-C40)	Tierfett, ausgenommen:	-	400 mg / kg (auf Produktbasis)	
		- rohes Fischöl	-	3.000 mg / kg (auf Produktbasis)	
		Pflanzliche Öle und Fett (ausgenommen Sonnenblumenöl)	-	400 mg / kg (auf Produktbasis)	
		- Sonnenblumenöl	-	1.000 mg / kg (auf Produktbasis)	
		Pflanzliche Fettsäuredestillate / Säureöle / Fettsäuren aus Spalt- / Stearinfraktion und Oleinfraktion (mit Ausnahme von Sonnenblumenfettsäuredestillaten / Säureölen / Fettsäuren aus der Spaltung)	-	3.000 mg / kg (auf Produktbasis)	
		- Sonnenblumenfettsäuredestillate / Säureöle / Fettsäuren aus der Spaltung	-	1.000 mg / kg (auf Produktbasis)	
		Palmöl	-	25 mg/kg berechnet als Dieselöl	Diese Norm gilt, wenn die Kohlenwasserstoffe (berechnet als Dieselöl) mithilfe der GC/MS-Methode bestimmt werden. Sofern die die GC/FID-Methode eingesetzt wird, gilt der Grenzwert für Pflanzenöl.

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für



die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Schwermetalle					
C26	Quecksilber ¹⁶	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	-	0,1 mg / kg	
		<ul style="list-style-type: none"> Fische und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt sind Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Hunde, Katzen, Zierfische und Pelztiere bestimmt sind Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse“ die als Nassfutter in Dosen zur direkten Verfütterung an Hunde und Katzen in Verkehr gebracht werden. 	-	1. mg/kg	
		- Calciumcarbonat; Calcium-Magnesiumcarbonat ¹¹	-	1,0 mg/kg (*)	
			-	0,3 mg/kg	
		Mischfuttermittel, ausgenommen:	-	0,1 mg/kg	
		- Mineralfuttermittel;	-	0,2 mg/kg	
		- Mischfuttermittel für Fische;	-	0,2 mg/kg	
		- Mischfuttermittel für Hunde, Kaninchen, Zierfische und Pelztiere.	-	0,3 mg/kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für



die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Schwermetalle					
C27	Blei *	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	-	10 mg/kg	
		- Grünfutter ⁹ ;	-	30 mg/kg	
		- Phosphate, kohlenaurer Algenkalk und kohlenaurer Muschelkalk;	-	15 mg/kg	
		- Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat ¹¹ ;	-	20 mg/kg	
		- Hefen.	-	5 mg/kg	
		Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelemente, ausgenommen:	-	100 mg/kg	
		- Zinkoxid	-	400 mg/kg	
		- Mangan(II)-oxid, Eisencarbonat, Kupfer(II)-carbonat, Kupfer(I)-oxid	-	200 mg/kg	
		Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der „Bindemittel“ und „Trennmittel“, ausgenommen:	-	30 mg/kg	
		- Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs, Natrolith-Phonolith	-	60 mg/kg	
		Vormischungen ²		200 mg/kg	
		Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	-	10 mg/kg	
		- Mineralfuttermittel;	-	15 mg/kg	
		- Retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke mit einer Konzentration an	-	60 mg/kg	



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
		Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt.			
		Alleinfuttermittel	-	5 mg/kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mykotoxine					
C28	Mutterkorn (Claviceps purpurea)	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, die ungemahlene Getreide enthalten.	-	1.000 mg / kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Salze					
C29	Natrium	- Einzelfuttermittel für die Lieferung an Viehhaltende Betriebe und;	8 g / kg (Trockensubstanz)	-	Bei Überschreitung des Aktionsgrenzwerts muss nachgewiesen werden, dass der Abnehmer einen entsprechenden Hinweis oder eine ebensolche Verarbeitungsempfehlung erhalten hat. Lieferung von zusätzlichem Wasser für die Tiere ist auch wichtig, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden. Weitere Empfehlungen für eventuelle Überschreitungen des Aktionslimits finden sich in das Support Dokument: Salze in Rationen mit Nassfutter für Mastschweine und Sauen.
		- Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhaltende Betriebe			

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Schwermetalle					
C30	Nickel	Öle und Fette pflanzlichen oder tierischen Ursprungs	20 mg/kg (auf Fettbasis)	50 mg/kg (auf Fettbasis)	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse					
C31	Nitrit	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	-	15 mg / kg (berechnet als Natriumnitrit)	
		- Fischmehl;	-	30 mg / kg (berechnet als Natriumnitrit)	
		- Silagefutter;	-	-	
		- Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Zuckerrüben und Zuckerrohr sowie der Stärkeerzeugung und der Herstellung alkoholischer Getränke.	-	-	
		Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	15 mg / kg (berechnet als Natriumnitrit)	
		- Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen mit einem Feuchtigkeitsgehalt über 20 %	-	-	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
C32	Unkrautsamen und ungemahlene und unzerkleinerte Früchte, die Alkaloide, Glukoside oder andere giftige Stoffe enthalten, einzeln oder insgesamt davon	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel	-	3.000 mg / kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mikotoxine					
C34	Ochratoxin A	Mischfuttermittel, (auf volle Ration Basis) für: - Säue, Mastschweine und Ferkel - Geflügel	0,04 mg / kg 0,16 mg / kg	0,05 mg / kg 0,2 mg / kg	Die Europäische Kommission hat die "Empfehlung 2006/576/EG" in Bezug auf die Richtwerte für dieses Mykotoxin publiziert. GMP+ International hat andere Werte festgelegt, die erfüllt werden müssen
		Mischfuttermittel für Katzen und Hunde	0,01 mg/kg		
		Einzelfuttermittel (an den Viehhalter zur direkten Verfütterung geliefert) für ⁽²¹⁾			
		- Säue, Mastschweine und Ferkel	0,05 mg/kg	0,15 mg/kg	
		- Geflügel	0,2 mg/kg	0,6 mg/kg	
		Einzelfuttermittel für sonstige Zwecke -Getreide und Getreideerzeugnisse ^(21,22)	0,25 mg/kg		

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Toxische Substanzen					
C35a	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK4)	Öle und Fette (ausgenommen Palm(kern)öl, Kokosnussöl und daraus gewonnene Produkte)	160 µg/kg (auf Fettbasis)	200 µg/kg (auf Fettbasis)	(PAK4=sum of Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthren und Chrysen) Siehe die GMP+ Dokumente: - S9.73 Elaboration of limit values for Polycyclic Aromatic Hydrocarbons in oil for feed based on the PAH4 methodology - S9.74 Transfer of polycyclic Aromatic Hydrocarbons in oil for feed to edible food commodities
		Palm(kern)öl, Kokosnussöl und daraus gewonnene Produkte)	320 µg/kg (auf Fettbasis)	400 µg/kg (auf Fettbasis)	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Anti-nutritionelle Faktoren: Glucoside					
C38	Samen und Schalen von Ricinus communis L., Croton tiglium L. und Abrus precatorius L. sowie aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse (Soweit mikroskopisch bestimmbar), getrennt oder in Kombination	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel	-	10 mg / kg ²³	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Salze					
C39	Sulfat	<p>- Einzelfuttermittel für die Lieferung an Viehhaltende Betriebe und;</p> <p>- Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhaltende Betriebe die mit Schwefelsäure konserviert werden. Nicht für Erzeugnisse, die von Natur aus reich an Schwefel sind.</p>	8 g/kg (Trockensubstanz)		<p>Bei Überschreitung des Aktionsgrenzwerts muss nachgewiesen werden, dass der Abnehmer einen entsprechenden Hinweis oder eine ebensolche Verarbeitungsempfehlung erhalten hat.</p> <p>Lieferung von zusätzlichem Wasser für die Tiere ist auch wichtig, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden. Weitere Empfehlungen für eventuelle Überschreitungen des Aktionslimits finden sich in das Support Dokument: Salze in Rationen mit Nassfutter für Mastschweine und Sauen.</p>

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Anti-nutritionelle Faktoren: Alkaloide					
C40	Theobromin	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	-	300 mg/kg	
		- Alleinfuttermittel für Schweine	-	200 mg/kg	
		- Alleinfuttermittel für Hunde, Kaninchen, Pferde und Pelztiere	-	50 mg/kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Anti-nutritionelle Faktoren: Glucoside					
C41	Vinylthiooxazolidon (5-Vinyloxazolidin-2-thion)	Alleinfuttermittel für Geflügel, ausgenommen:	-	1 000 mg/kg	
		- Alleinfuttermittel für Legegeflügel	-	500 mg/kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Anti-nutritionelle Faktoren: Glucoside					
C42	Senföl, flüchtig	Einzelfuttermittel, ausgenommen: - Leindottersaat und daraus gewonnene Erzeugnisse (*), aus Senfsaat (*) gewonnene Erzeugnisse, Rapssaat und daraus gewonnene Erzeugnisse	- -	100 mg / kg (berechnet als Allylisothiocyanat) 4 000 mg / kg (berechnet als Allylisothiocyanat)	
		Alleinfuttermittel, ausgenommen: - Alleinfuttermittel für Rinder (außer Kälbern), Schafe (außer Lämmern) und Ziegen (außer Ziegenlämmern) - Alleinfuttermittel für Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel	- - -	150 mg / kg (berechnet als Allylisothiocyanat) 1 000 mg / kg (berechnet als Allylisothiocyanat) 500 mg / kg (berechnet als Allylisothiocyanat)	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Anti-nutritionelle Faktoren: Sonstige					
C43	Freies Gossypol	Einzelfuttermittel, ausgenommen: - Baumwollsaat; - Baumwollsaatkuchen und Baumwollsaatmehl.	- - -	20 mg / kg 6 000 mg / kg 1 200 mg / kg	
		Alleinfuttermittel, ausgenommen: - Alleinfuttermittel für ausgewachsene Rinder (außer Kälbern); - Alleinfuttermittel für Schafe (ausgenommen Lämmer) und Ziegen (ausgenommen Ziegenlämmer); - Alleinfuttermittel für Geflügel (ausgenommen Legegeflügel) und Kälber; - Alleinfuttermittel für Kaninchen, Lämmer, Ziegenlämmer und Schweine (ausgenommen Ferkel).	- - - - -	20 mg / kg 500 mg / kg 300 mg/kg 100 mg / kg 60 mg / kg	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mykotoxine					
C44	Zearalenon	Mischfuttermittel, (auf volle Ration Basis) für: - Säue und Mastschweine - Jungschweine - Jungrinder und Milchvieh	0,2 mg/kg 0,08 mg/kg 0,4 mg/kg	0,25 mg/kg 0,1 mg/kg 0,5 mg/kg	Die Europäische Kommission hat die "Empfehlung 2006/576/EG" in Bezug auf die Richtwerte für dieses Mykotoxin publiziert. GMP+ International hat andere Werte festgelegt gegründet, die erfüllt werden müssen
		Mischfuttermittel für: • Welpen, junge Katzen, Hunde und Zuchtkatzen • ausgewachsene Hunde und Katzen für andere Zwecke als zur Zucht • Schafe (einschließlich Lämmer) und Ziegen (einschließlich Ziegenlämmer)	0,1 mg/kg 0,2 mg/kg 0,5 mg/kg	* -	
		Einzelfuttermittel (an den Viehhalter zur direkten Verfütterung geliefert) für ⁽²¹⁾ - Säue und Mastschweine - Jungschweine - Jungrinder und Milchvieh	0,25 mg/kg 0,1 mg/kg 0,5 mg/kg	0,75 mg/kg 0,3 mg/kg 1,5 mg/kg	
		Einzelfuttermittel für sonstige Zwecke -Getreide und Getreideerzeugnisse ^(21, 22) außer Maisnebenprodukte - Maisnebenprodukte	2 mg/kg 3 mg/kg		

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für



die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktionsgrenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mykotoxine					
C44	Zearalenon	Mischfuttermittel, (auf volle Ration Basis) für: - Säue und Mastschweine - Jungschweine - Jungrinder und Milchvieh	0,2 mg/kg 0,08 mg/kg 0,4 mg/kg	0,25 mg/kg 0,1 mg/kg 0,5 mg/kg	Die Europäische Kommission hat die "Empfehlung 2006/576/EG" in Bezug auf die Richtwerte für dieses Mykotoxin publiziert. GMP+ International hat andere Werte festgelegt gegründet, die erfüllt werden müssen
		Mischfuttermittel für: • Welpen, junge Katzen, Hunde und Zuchtkatzen • ausgewachsene Hunde und Katzen für andere Zwecke als zur Zucht • Schafe (einschließlich Lämmer) und Ziegen (einschließlich Ziegenlämmer)	0,1 mg/kg 0,2 mg/kg 0,5 mg/kg	* -	
		Einzelfuttermittel (an den Viehhalter zur direkten Verfütterung geliefert) für ⁽²¹⁾ - Säue und Mastschweine - Jungschweine - Jungrinder und Milchvieh	0,25 mg/kg 0,1 mg/kg 0,5 mg/kg	0,75 mg/kg 0,3 mg/kg 1,5 mg/kg	
		Einzelfuttermittel für sonstige Zwecke -Getreide und Getreideerzeugnisse ^(21, 22) außer Maisnebenprodukte - Maisnebenprodukte	2 mg/kg 3 mg/kg		

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für



die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Pestizide					
C62	Pestizide	Tierfutter		Die gesetzlichen Grenzwerte der Verordnung (EG) 396/2005 sind Zutreffend. See Support document S9.14 <i>Managing pesticides residue in feed</i>	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mykotoxine					
C109	Fumonisin B1 + B2	Einzelfuttermittel			Bei Getreide und Getreideerzeugnissen, die unmittelbar an Tiere verfüttert werden, ist auf Folgendes zu achten: Ihre Verwendung in einer Tagesration sollte nicht dazu führen, dass das Tier einer höheren Menge an diesen Mykotoxinen ausgesetzt ist als bei einer entsprechenden Exposition, wenn in einer Tagesration nur die Alleinfuttermittel verwendet werden.
		- Mais und Maisprodukten *	60 mg/kg		
		Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für:			
		- Schweine, Pferde (Equidae), Kaninchen und Heimtiere;	5 mg/kg		
		- Fische;	10 mg/kg		
		- Geflügel, Kälber (< 4 Monate), Lämmer und Ziegenlämmer;	20 mg/kg		
- Wiederkäuer (> 4 Monate) und Nerze.	50 mg/kg				

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für



die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Mykotoxine					
C113	T-2 und HT-2 toxin, Summe der	Unverarbeitete Getreide:			Unverarbeitete Getreide ist Getreide das keine physische oder thermische Bearbeitung erfahren hat, mit Ausnahme von trocknen, reinigen und sortieren.
		- Gerste (einschließlich Malzgerste) und Mais;	0,2 mg/kg (auf Produktbasis) *	-	
		- Hafer (ungeschält); - Weizen, Roggen und sonstige Getreide.	1 mg/kg (auf Produktbasis) * 0,1 mg/kg (auf Produktbasis) *	-	
		Getreideerzeugnisse für Futtermittel und Mischfuttermittel:	2 mg/kg ^{*1} 0,5 mg/kg ^{*1} 0,25 mg/kg ^{*1}	- - -	
		- Hafermahlerzeugnisse (Spelzen); - Sonstige Getreideerzeugnisse; - Mischfuttermittel mit Ausnahme von Futtermitteln für Katzen.			
		Mischfuttermittel für Katzen	0,05 mg/kg ^{*1}	-	

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Produktfremde Partikel					
F30	Verpackungsmaterial	- Einzelfuttermittel für die Lieferung an Viehhalter und; - Mischungen mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt für die Lieferung an Viehhalter.	-	1,5 g/kg (Trockensubstanz)	Verpackungsmaterialien sind Papier- und Kartonfasern, Kunststoffsplitter, Aluminiumfolie sowie Metall, Kunststoffklemmen, Metalldrähte usw. Trennung und Wiegen von Hand Siehe TS 1.4 <i>Verbotene Produkte und Brennstoffe</i> Jener Grenzwert ist in Erwartung des Ergebnisses der derzeit in der Europäischen Kommission laufenden Debatte vorläufig nur vorbehaltlich aufgenommen worden.

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ²	Höchstgehalt ² (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Chemisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse					
C134	Polyethylen	- Fett- und Ölzeugnisse (Einzelfuttermittel)	0,25 g/kg (Fettbasis)	0,5 g/kg (Fettbasis)	Siehe TS 1.4 <i>Verbotene Produkte und Brennstoffe</i>

2. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Physikalisch

Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ³	Höchstgehalt ³ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
F5	Buheckern, ungeschält - Fagus sylvatica (L.)	Einzel Futtermittel und Mischfuttermittel	-	Saaten und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse der nebenstehenden Pflanzenarten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein.	

3. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzel Futtermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzel Futtermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzel Futtermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ³	Höchstgehalt ³ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
F6	Chinesischer senf – Brassica juncea (L.) Czern. und Coss. ssp. juncea var. lutea Batalin	Einzel Futtermittel und Mischfuttermittel	-	Saaten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein	

3. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzel Futtermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzel Futtermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzel Futtermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ³	Höchstgehalt ³ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
F7	Äthiopischer Senf – Brassica carinata A. Braun	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel	-	Saaten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein	

3. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ³	Höchstgehalt ³ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
C10	Crotalaria spp.	Einzel Futtermittel und Mischfuttermittel	-	100 mg / kg	

3. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzel Futtermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzel Futtermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzel Futtermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ³	Höchstgehalt ³ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
F10	Purgierstrauch - Jatropha curcas L.	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel	-	Saaten und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse der nebenstehenden Pflanzenarten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein	

3. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ³	Höchstgehalt ³ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
F12	Sareptasenf - Brassica juncea (L.) Czern. und Coss. ssp. juncea	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel	-	Dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein	

3. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ³	Höchstgehalt ³ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
F13	Samen von Ambrosia spp.	Einzelfuttermittel, (*) ausgenommen:	-	50 mg/kg	
		- Hirse (Körner von Panicum miliaceum L.) und Sorghum (Körner von Sorghum bicolor (L) Moench s.l.), die nicht zur direkten Verfütterung an Tiere bestimmt sind (*)	-	200 mg/kg	
		Mischfuttermittel, die ungemahlene Körner und Samen enthalten	-	50 mg/kg	

3. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ³	Höchstgehalt ³ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: schädliche Botanische Unreinheiten					
F14	Schwarzer Senf – Brassica nigra (L.) Koch	Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel	-	Saaten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein	

3. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Code	Kontaminant	Produkt	Aktions-grenzwert ³	Höchstgehalt ³ (Ablehnungsgrenzwert)	Zusatzanforderungen
Physikalisch: Weitere unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse					
F26	Radioactivity Summer der Cs-134 und Cs-137	Futtermittel bestimmt für: - Rinder und Pferde - Schweine - Geflügel - Fische (*)		100 (Bq/kg) 80 (Bq/kg) 160 (Bq/kg) 40 (Bq/kg)	Spezielle Bedingungen für den Import von Lebensmitteln aus Japan oder japanische Konsignationsware nach dem Unfall im Atomkraftwerk Fukushima. - Zur Gewährleistung der Konsistenz der Grenzwerte, die derzeit in Japan angewandt werden, ersetzen diese Werte befristet die Werte aus Verordnung (Euratom) 2016/52.

3. Aktionsgrenzwert: Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Bei einer Überschreitung des Grenzwerts ist die Ursache zu erforschen und es müssen Korrekturmaßnahmen zur Behebung oder Beschränkung der Ursache getroffen werden.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.

Höchstgehalt (Ablehnungsgrenzwert): Der Grenzwert muss in Absprache mit der Branche, dem Lieferanten oder dem Abnehmer realisierbar sein. Sofern diese Grenze überschritten wird, ist das Erzeugnis für die Verwendung als Einzelfuttermittel oder Futtermittel als ungeeignet zu betrachten.

Höchstgehalt in mg/kg (ppm) der Einzelfuttermittel bzw. der Mischfuttermittel auf der Grundlage eines Feuchtigkeitsgehalts von 12 % es sei denn anders erwähnt.



Feed Support Products

Where to find more about the GMP+ International Feed Support Products

Fact sheets

More information: <https://www.gmplus.org/en/services/feed-support-products/fact-sheets/>

Review fact sheets: GMP+ Portal <https://portal.gmplus.org/de-DE/tools/fsp/>

We enable every company in the feed chain to take responsibility for safe and sustainable feed.

GMP+ International

Braillelaan 9

2289 CL Rijswijk

The Netherlands

t. +31 (0)70 – 307 41 20 (Office)

+31 (0)70 – 307 41 44 (Help Desk)

e. info@gmpplus.org

Haftungsausschluss:

Diese Publikation wurde in englischer Sprache erstellt und in mehrere Sprachen übersetzt. Im Falle eines Auslegungskonflikts oder einer Diskrepanz zwischen der englischen Sprache und einer anderen Sprache hat die englische Sprache Vorrang.

© GMP+ International B.V.

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen aus dieser Veröffentlichung dürfen heruntergeladen, ausgedruckt und auf dem Bildschirm zu Rate gezogen werden, sofern dies für den eigenen, nichtkommerziellen Gebrauch erfolgt. Sämtliche Nutzungen anderer Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der GMP+ International B.V.